



---

**Antrag des Stadtrats vom 6. September 2022**

---

**Verordnung über die Entschädigung der  
Behörden, Kommissionen und  
Funktionärinnen und Funktionäre  
(EntschVO)**

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **1.6-2**

Geändert: –

Aufgehoben: 1.6-2 (Nummerierung bisher: 122.11)

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 14 lit.c.,

*beschliesst:*

**I.**

**1 Allgemeines**

**Art. 1** Rechtsgrundlage

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 14 lit c. der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

**Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Kloten.

## 2 Entschädigungen

### Art. 3 Behörden

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

<sup>2</sup> Gemeinderat:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a. | Mitglieder:  | Fr. 1'900.00    |
| b. | Ratspräsident/in zusätzlich:   | Fr. 3'150.00    |
| c. | Kommissionspräsidenten / -präsidentinnen (ohne Ratsleitung und GRPK):                        | 2. Sitzungsgeld |
| d. | Rats- und Kommissions-Vizepräsidenten / -präsidentinnen, sofern sie die Sitzung präsidieren: | 2. Sitzungsgeld |
| e. | Kommissionssekretär/in (ohne städtisches Personal und GRPK):                                 | 2. Sitzungsgeld |
| f. | Ratssekretär/in (ohne städtisches Personal), pro Protokoll:                                  | Fr. 750.00      |

<sup>3</sup> Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) zusätzlich:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a. | Präsident/in:                            | Fr. 12'500.00 |
| b. | Sekretär/in (ohne städtisches Personal): | Fr. 10'000.00 |
| c. | übrige Mitglieder:                       | Fr. 7'500.00  |

<sup>4</sup> Stadtrat:

- |    |                       |               |
|----|-----------------------|---------------|
| a. | Stadtpräsident/in:    | Fr. 84'000.00 |
| b. | 1. Vizepräsident/in:  | Fr. 64'000.00 |
| c. | übrige Mitglieder je: | Fr. 58'000.00 |

<sup>5</sup> Schulpflege:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| a. | übrige Mitglieder und Begleitteam:             | Fr. 6'000.00 |
| b. | Vorsitz Begleitteam (pro Schule) zusätzlich:   | Fr. 1'800.00 |
| c. | Mitglied Kommissionen und Ressorts zusätzlich: | Fr. 3'600.00 |

<sup>6</sup> Unterstellte Kommissionen des Stadtrats:

- |    |                                    |              |
|----|------------------------------------|--------------|
| a. | Baukommission (GO Art. 46)         |              |
|    | 1. übrige Mitglieder:              | Fr. 4'800.00 |
| b. | Grundsteuerkommission (GO Art. 47) |              |
|    | 1. übrige Mitglieder:              | Fr. 2'500.00 |
| c. | Sozialkommission (GO Art. 45)      |              |
|    | 1. übrige Mitglieder:              | Fr. 2'400.00 |

---

d.	Bürgerrechtskommission (GO Art. 48)	
	1. übrige Mitglieder	Fr. 1'200.00
	2. Fallpauschale	Fr. 120.00
<sup>7</sup> Beratende Kommissionen des Stadtrats		
a.	Energiekommission (GO Art. 34)	
	1. übrige Mitglieder	Fr. 1'200.00
b.	Kulturkommission	
	1. übrige Mitglieder	Sitzungsgeld
c.	Beratende Kommissionen (weitere)	
	1. übrige Mitglieder	Sitzungsgeld

<sup>8</sup> In diesen Pauschalentschädigungen sind die mit dem Amt zusammenhängenden Aufwendungen, wie Besprechungen mit den privaten Gesuchstellern, Verwaltungsmitarbeitenden usw. enthalten. Für die Sitzungsteilnahme erhalten die Behördenmitglieder Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

<sup>9</sup> Mitglieder von Kommissionen ohne Pauschalentschädigung erhalten für die Sitzungsteilnahme Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 11 dieser Verordnung.

<sup>10</sup> Vizepräsidien werden, wo nicht separat entschädigt, durch ein 2. Sitzungsgeld abgegolten, für Sitzungen, die durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet wurden.

<sup>11</sup> In den pauschalen Vergütungen sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes anfallenden Spesen und Barauslagen enthalten. Im Übrigen gilt Art. 12 dieser Verordnung.

<sup>12</sup> Mitarbeitende der Verwaltung erhalten keine zusätzlichen Entschädigungen, falls die Mitarbeit in Kommissionen zu Lasten der Arbeitszeit geht.

#### **Art. 4** Wahlbüro

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für den Einsatz im Urnen- oder Auszählendienst eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 300.00, sofern sie mindestens einen Einsatz pro Jahr geleistet haben. Dazu kommt die Entschädigung pro geleistete Arbeitsstunde von Fr. 40.00.

---

**Art. 5** Funktionäre / Funktionärinnen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans

<sup>1</sup> Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorganes werden vom Stadtrat festgelegt.

**Art. 6** Übrige nebenamtliche Funktionäre / Funktionärinnen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre / Funktionärinnen der Stadt werden vom Stadtrat festgelegt.

**Art. 7** Friedensrichter / Friedensrichterin

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter werden von der Stadt angestellt. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

**Art. 8** Stadtmann, Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin

<sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin / Stadtmann oder der Betreibungsbeamte / Stadtmann werden von der Stadt angestellt. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse

**Art. 9** Zusätzliche Aufgaben

<sup>1</sup> Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär / eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat auf begründetes Gesuch hin eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

**Art. 10** Teuerungszulagen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 7 und 11 dieser Verordnung werden im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmung ohne besonderen Beschluss jährlich der Teuerung angepasst. Basis neu ist der 01.01.2022

**Art. 11** Tag- und Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgendem Umfang zu:

- |    |                     |            |
|----|---------------------|------------|
| a. | für den ganzen Tag: | Fr. 360.00 |
| b. | für den halben Tag: | Fr. 180.00 |
| c. | Sitzungsgeld:       | Fr. 120.00 |

---

<sup>2</sup> Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

**Art. 12** Spesenvergütung

<sup>1</sup> Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

### **3 Versicherungen**

**Art. 13** Unfall- und Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

**Art. 14** Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Pensionskasse des Kantons Zürich) versichert.

### **4 Schlussbestimmungen**

**Art. 15** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre vom 03. April 2001.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

Der Erlass SRS 1.6-2 (Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre (EntschVO) vom 3. April 2001) wird aufgehoben.

**IV.**

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre wird rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt

Kloten, xx.xxx.xxxx

Ratspräsident: Marc Denzler  
Ratssekretärin Jaqueline Tanner